

Das Wort 'trebattere', das die Lex Salica ausser in 38, 9 und 13 nur noch an einer Stelle, in 24, 3, verwendet, führt uns zu der Vermuthung, es sei an unserer Stelle mut. mut. dasselbe gemeint wie an jener, wo es heisst: eine schwangere Frau schlagen, so dass sie selbst oder nur das zu gebärende Kind dabei umkommt. Vgl. Titel 24:

3. S. q. femina ingenua grvida trabaterit, si moritur . . sol. DCC c. i. (oder nach Klasse III: . . . et ipsa exinde mortua fuerit. Aehnlich II und Herold).

4. Si vero infantem in utero matris suae occiserit . . sol. C culp. iud.

Besonders die zweite Fassung von 38, 9 ist der von 24, 3 vergleichbar.

Wir hätten demnach unter 'iumentum' ein trächtiges Zugthier, und zwar wohl eine Stute zu verstehen. In eben diesem Sinne wurde auch der folgende Paragraph abgefasst, er lautet:

10. S. q. iumentum prignantem furaverit malb stalachiaia . . sol. XLV culp. iud.

Eine so hohe Busse hätte man niemals auf den Diebstahl einer trächtigen Kuh gesetzt¹, die ja auch noch unter dem Begriff des 'iumentum pregnans' verstanden sein könnte. Ueberdies aber gehen den Paragraphen 9 und 10 zwei andere unmittelbar voraus, die den Diebstahl des der Mutter noch folgenden Füllens (§ 8) und den eines ein- oder zweijährigen Thieres behandeln. Damit ist zu vergleichen, wie in Titel 3 ('de furtis animalium') zunächst vom Diebstahl des von der Mutter noch genährten Kalbes (§ 1), dann vom ein- und zweijährigen (B 2. 3), endlich von der 'vacca cum vitulo furata' gehandelt wird (B 4). Ebenso bespricht Titel 2 ('de furtis porcorum') erst den Diebstahl des 'porcellum lactans' (B 1—3), dann des 'porcellum, qui sine matre vivere possit' (B 4), worunter wegen der sehr niedrigen Busse (1 Sol.) wohl ein neugeborenes Ferkel zu verstehen ist. Weiter heisst es in B 6—9: wer eine trachtige oder nährende Sau schlägt oder stiehlt . . . , wer das ein- oder zweijährige Schwein sich aneignet².

1) Vgl. L. Sal. 3, 4 (B): Diebstahl der 'vacca cum vitulo' 35 Schill.; ebenso viel für den Ochsen und die 'vacca domita'; die 'vacca sine vitulo' gilt gar nur 30 Schill. 2) 2, 6 (nach Kl. II): 'S. q. scrofam sobattit (subbatterit) in furtum (in assum[?] 1. 2) malb narechalte . . . sol. VII. 7. S. q. scropham cum porcellis furaverit malb focifale . . . sol. XVII culp. iud.'. Wir haben hier also ein neues Compositum von 'battere', das sonst nicht vorkommt. Zu 6 giebt es verschiedene Erklärungen,